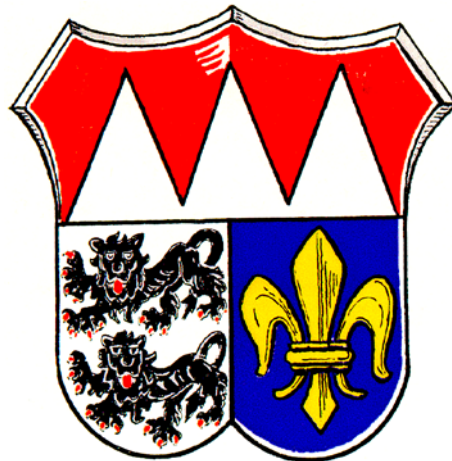


Satzung

des

Kreisfeuerwehrverbandes
Würzburg e.V.



Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Schriftführers und Schatzmeisters
- § 14 Kassenwesen des Verbandes
- § 15 Mitgliedsbeiträge
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Rechtstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Würzburg bilden den „Kreisfeuerwehrverband Würzburg e.V.“, im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Würzburg
3. Der Verband **ist** als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
4. Der Verband **ist** Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Unterfranken.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen

- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz beteiligten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - g) Durchführung von Verbandsversammlungen
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (als gemeindliche Einrichtungen)
 - b) Feuerwehrvereine
 - c) Mitglieder der Werksfeuerwehren
 - d) Mitglieder der Betriebsfeuerwehren
 - e) die besonderen Führungsdienstgrade gemäß Art. 19 BayFwG
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung und können Vorschläge an den Verbandsausschuss richten. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die von der Verbandsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6

Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Verbandsvorstand
2. Die Mitglieder der Organe scheidern nach Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.
4. Die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine können älter als 60 Jahre sein.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorstand
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Kommandanten der Feuerwehren, die Mitglieder im Verband sind,
 - d) die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehrvereine
 - e) der Kreisjugendsprecher sowie die Abschnittssprecher, die Mitglieder im Verband sind
 - f) die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Rundschreiben an die Mitglieder vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
Ein nach § 11 Abs. 1 Ziffer a + b der Satzung bestimmtes Vorstandsmitglied kann dann abgelehnt werden, wenn die Verbandsversammlung sich mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden gegen eine Person ausspricht.
4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/2 ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Ist jedoch ein Mitglied gleichzeitig Kommandant und Vereinsvorstand, so hat es 2 Stimmen. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Vorsitzende kann zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Schriftführers,
 - b) Wahl des Schatzmeisters,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands (Vorsitzender mit Stellvertreter(n) und des Schatzmeisters),
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Erlass einer Beitragsordnung,
 - h) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
 - k) Beschluss nach § 7 Ziffer 3 der Satzung.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9

Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende (KBR),
 - b) die vier Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (KBI),
 - c) je Inspektionsbereich 1 Kreisbrandmeister,
 - d) der Kreisjugendwart,
 - e) die Kreisfrauenbeauftragte,
 - f) der Schriftführer,
 - g) der Schatzmeister,
 - h) 1 Vertreter des Landkreises,
 - i) 2 Vertreter der Bürgermeister, deren Feuerwehren Mitglieder sind,
 - j) je Inspektionsbereich 1 Vertreter der Feuerwehrvereinsvorsitzenden,
 - k) je Inspektionsbereich 1 Vertreter der Kommandanten.
2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
 - a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG,
 - b) die stellv. Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG,
 - c) die Kreisbrandmeister durch die Wahl der Mitgliederkommandanten im zuständigen Inspektionsbereich auf die Dauer von 6 Jahren,
 - d) der Kreisjugendwart durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG,
 - e) die Kreisfrauenbeauftragte durch die Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren,
 - f) der Schriftführer und der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren,
 - g) die Vertreter der Bürgermeister durch Benennung der Bürgermeister, auf den sich die Gemeinden des Landkreises Würzburg verständigt haben,
 - h) der Vertreter des Landkreises durch Benennung durch den Landrat,
 - i) die Vertreter der Kommandanten durch die Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren im zuständigen Inspektionsbereich für die Dauer von 6 Jahren,
 - j) die Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren im zuständigen Inspektionsbereich für die Dauer von 6 Jahren.

Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt,
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
3. Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
4. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
5. Beratung über den aufgestellten Haushaltsplan und Beschluss einer Empfehlung an die Verbandsversammlung.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
 - b) den 4 Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden
2. Die Verbandsvorstandschafft besteht aus:
 - a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
 - b) den 4 Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
3. Mitglieder des Verbandsausschusses werden nach Bedarf zu einer Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verband alleine. Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verband je zu zweien gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt hierbei: Die Vertretung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder darf nur erfolgen bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.

§ 13

Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen ein Ergebnisprotokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 14

Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge,
 - b) Sachaufwendungen,
 - c) allgemeine Verwaltungskosten,
 - d) die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen,
 - e) Ehrungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Die Berechnung des Jahresbeitrages für eine Feuerwehr geht von der Anzahl der Aktiven aus, wobei die Obergrenze die Mindeststärke einer Löschgruppe in dreifacher Besetzung ist. Dies ergibt 27 Mann. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Mitgliedsfeuerwehr gleiches Stimmrecht hat.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 2/3 der Verbandsmitglieder vertreten sind und mindestens ¾ der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Brandschutzes im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 15.09.1995 in Margetshöchheim beschlossen. Sie tritt am 15.09.1995 in Kraft.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.11.1996 wurde die Satzung in § 7.3 und § 8.1 Buchstabe k geändert.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.10.2006 wurde die Satzung in § 1 Nr.1, 3 + 4, § 2 Abs. 1 Buchst. g, § 3 Abs. 1 Buchst. a + b, § 7 Abs. 1 Buchst. e, § 8 Abs. 1 Buchst. g, § 9 Abs. 2 Buchst. i + j, § 10 Nr. 2, § 13 Nr. 2 und § 15 Nr. 3 geändert.

Würzburg, den 12. Oktober 2006

Ort, Datum

gez. *Heinz Geißler*
Vorsitzender

gez. *Alois Schimmer*
stellv. Vorsitzender

gez. *Bruno Kiesel*
stellv. Vorsitzender

gez. *Karl Menth*
stellv. Vorsitzender

gez. *Winfried Weidner*
stellv. Vorsitzender

gez. *Manfred Deppisch*
Kassier

gez. *Roland Schmitt*
Schriftführer

Der Verein wurde am 26. März 1997 unter der Nr. VR 1666 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.